



Stadtrecht

50.3 Neufassung der Satzung des Jugendbildungswerkes

Stadtverordneten- beschluss: 19.09.2005	Ausfertigung: 06.10.2005	Veröffentlichung:^ 11.10.2005	Inkrafttreten: 12.10.2005
--	---	--	--

Aufgrund des § 5 Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229), des § 3 Abs. 2 des Jugendbildungsförderungsgesetzes vom 16.12.1997 (GVBl. 1997 I S. 449), des § 2 Abs. 1 der Verordnung zur Ausführung des Jugendbildungsförderungsgesetzes vom 07.09.1998 (GVBl. 1998 I S. 342) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hanau am 19.09.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Rechtsform und Sitz

Das kommunale Jugendbildungswerk ist eine nichtrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Träger der Anstalt ist die Stadt Hanau. Das Jugendbildungswerk hat seinen Sitz in Hanau.

§ 2 Aufgaben

- (1) Das kommunale Jugendbildungswerk hat entsprechend § 1 des Jugendbildungsförderungsgesetzes die Aufgabe, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Alter von 12-27 Jahren die Aneignung von Kenntnissen und Fähigkeiten für Arbeitswelt, Freizeit und gesellschaftliche Tätigkeit zu ermöglichen.
- (2) Insbesondere sind die Schwerpunkte des Jugendbildungswerkes der Stadt Hanau: Kulturelle Bildungsangebote und interkulturelle Jugendprojekte, Qualifizierungsangebote für Multiplikatoren/innen in der Jugendarbeit, Angebote für Mädchen und junge Frauen, Angebote zur Beteiligung junger Menschen.
- (3) Das Jugendbildungswerk arbeitet überparteilich und überkonfessionell.
Das Jugendbildungswerk arbeitet innerhalb des Fachbereiches für Soziale Dienste und kooperiert mit Schulen, anderen Trägern der Jugendhilfe und der außerschulischen Jugendbildung sowie mit Einrichtungen für Bildung und Kultur.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Das Jugendbildungswerk mit Sitz in Hanau verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
Zweck des Jugendbildungswerkes ist die Förderung der Jugendbildung. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Unterhaltung des Jugendbildungswerkes und die Durchführung von Bildungsmaßnahmen.
- (2) Das Jugendbildungswerk ist selbstlos tätig, es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Jugendbildungswerkes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Hanau erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Jugendbildungswerkes.
Die Stadt Hanau erhält bei Auflösung oder Aufhebung des Jugendbildungswerkes oder Wegfall ihres bisherigen Zweckes der Förderung der öffentlichen Jugendbildung nicht mehr als ihre eingebrachten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Bildungsanstalt fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Jugendhilfeausschuss

Die Beratung und Entscheidung von Angelegenheiten grundsätzlicher Bedeutung obliegt dem Jugendhilfeausschuss, insbesondere über die thematischen Schwerpunkte für das Jahresprogramm.

§ 5 Beteiligung junger Menschen

Die Angebote des Jugendbildungswerkes sind gemeinsam mit jungen Menschen zu entwickeln. Die Beteiligung und Mitbestimmung junger Menschen erfolgt über

- a) die kontinuierliche Befragung der jungen Menschen, die an Angeboten des Jugendbildungswerkes teilnehmen,
- b) die Installation eines jährlich stattfindenden Plenums für an der Jugendbildungsarbeit interessierte junge Menschen.

§ 6 Mitarbeiter/innen

- (1) Die hauptamtlichen Mitarbeiter/innen des Jugendbildungswerkes sind Bedienstete der Stadt Hanau. Der Jugendhilfeausschuss hat bei der Einstellung von Mitarbeiter/innen für das Jugendbildungswerk Anhörungsrecht.
- (2) Die Aufgabenverteilung der hauptamtlichen Mitarbeiter/innen richtet sich nach dem Arbeitsverteilungsplan der Stadt Hanau.

§ 7

Kassen- und Haushaltsführung, Rechnungsprüfung

- (1) Das Kassen- und Haushaltswesen wird nach den bei der Stadt Hanau praktizierten Regeln abgewickelt.
- (2) Den Mitarbeiter/innen des Jugendbildungswerkes sind Ausgabe- und Einnahmeerächtigung in begrenzter Höhe zu erteilen.
- (3) Die Rechnungslegung des Jugendbildungswerkes ist vom Revisionsamt der Stadt Hanau zu überprüfen.
- (4) Das Rechnungsjahr entspricht dem Rechnungsjahr der Stadt Hanau.

§ 8

Teilnahmebeiträge

- (1) Für die Teilnahme an Veranstaltungen des Jugendbildungswerkes sind Teilnahmebeiträge zu entrichten.
- (2) Der Teilnahmebeitrag beträgt für Tagesveranstaltungen 3,00 € , für Wochenendveranstaltungen 6,00 € und für Wochenveranstaltungen 15,00 € sowie anteilige Verpflegungskosten.
- (3) Die Mitarbeiter/innen des Jugendbildungswerkes können entscheiden, dass für bestimmte Veranstaltungen im Interesse der Jugendhilfe keine Teilnahmebeiträge zu zahlen sind.
- (4) In besonderen Notsituationen können die Teilnahmebeiträge auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden.
- (5) Die Teilnahmebeiträge werden mit der Anmeldung fällig.
- (6) Die Teilnahmebeiträge werden zurückgezahlt, wenn eine angekündigte Veranstaltung nicht zustande kommt.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt außer Kraft die Satzung für das kommunale Jugendbildungswerk vom 29.11.1980 und die Gebührenordnung für das kommunale Jugendbildungswerk vom 21.01.1982 mit der ersten und zweiten Änderung.

Hanau, den 6. Oktober 2005

Der Magistrat der Stadt Hanau
Kaminsky
Oberbürgermeister